



Reglement

über das nächtliche Dauer- parkieren auf öffentlichem Grund

Ausgabe 1993

Der Gemeinderat Fislisbach erlässt gestützt auf § 103 Abs. 3 BauG¹⁾ folgendes

Reglement

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 1

Bewilligungspflicht

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund während der Nacht und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.

§ 2

Erteilung der Bewilligung

Fahrzeugbesitzer haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. Geschäftswagen) bei der Regionalpolizei²⁾ um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

§ 3

Platzanspruch

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes SVG sind in jedem Fall einzuhalten.

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

§ 4

Gebühr

Die Gebühr beträgt monatlich

CHF 30.-- für Personenwagen sowie auch für Anhänger
CHF 50.-- für Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
CHF 100.-- für Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht sowie auch für deren Anhänger.
Bei Sattelzügen ist die Gebühr für die Zugmaschine und den Auflieger geschuldet.

Die Gebühr ist im Voraus für die Dauer von sechs Monaten zu entrichten.

Erlischt die Bewilligungspflicht, so werden zu viel bezahlte Gebühren für noch nicht angebrochene Monate zurückerstattet.

Hinweis: ¹⁾ gültig ab 1. April 1994
²⁾ neue Zuständigkeit ab 1. Juni 2007

§ 5

Die Gebühren werden für den Ausbau und Unterhalt von Abstellplätzen verwendet.

**Verwendung der
Gebühren**

§ 6

Wer diesem Reglement zuwider handelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organe unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 200.-- bestraft.

Strafbestimmungen

§ 7

Die Regionalpolizei¹⁾ wird mit der Durchsetzung des Reglementes, die Finanzverwaltung mit dem Gebühreninkasso beauftragt.

Beauftragte Organe

§ 8

Die Fahrzeugbesitzer werden innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Reglementes aufgefordert, den Nachweis über einen privaten Parkplatz zu leisten.

**Einführung des
Reglementes**

Wer nicht erfasst wird und über keinen privaten Parkplatz verfügt, hat bis zum 1. April 1994 um die Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichem Grund im Sinne dieses Reglementes nachzusuchen.

§ 9

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Gebühren werden ab 1. April 1994 erhoben.

Inkrafttreten

Fislisbach, 13. September 1993

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann:

L. Kohler

Der Gemeindeschreiber:

D. Blunshi

Durch den Gemeinderat genehmigt am 13. September 1993.

Durch den Regierungsrat genehmigt am 13. Oktober 1993.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 1993.